

Einkauf- und Bestellbedingungen der YNCORIS GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

Alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge an unsere Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen, sofern sie nicht ausdrücklich und ausschließlich anderslautenden Bedingungen unterfallen. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Ordnung- und Sicherheitsvorschriften

Der Lieferant und/oder Auftragnehmer hat die im Chemiepark Knapsack geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Personen oder andere, ihm zurechenbare Dritte diese ebenfalls einhalten. Darüber hinaus ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Personen, die in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Chemiepark Knapsack oder für die YNCORIS GmbH & Co. KG tätig werden, auf Deutsch gesprochene Sicherheitsanweisungen sicher verstehen und ausführen können. Die verbindlichen Reglements können Sie auch der folgenden Seite entnehmen:
<https://www.yncoris.com/lieferantenmanagement/entnehmen>.

3. Angebot und Bestellungen Der Lieferant hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Alle Bestellungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch gewahrt bei der Übermittlung durch Telefax oder Email. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Bei Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustausches gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen für den Vertragsabschluss. In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.

4. Ausführungsunterlagen und Vorstücke

Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbei-

tung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände auszuhändigen.

5. Preise und Lieferzeiten Die in unseren Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschiffung einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und gesondert auszuweisen. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax anzugeben. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber auf das Hindernis nicht berufen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe können wir bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend machen.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto. Sollte durch das Fehlen der in Ziffer 3 genannten Bestellzeichen eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf das Bankkonto des Lieferanten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Mängelhaftung

Vorbehaltlich weiterer Qualitätssicherungsvereinbarungen mit dem Lieferanten, sind Qualitäts- und Quantitätsabweichungen rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- und Quantitätsabweichung innerhalb von 3 Arbeitstagen (ohne Samstage) seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 6 Arbeitstagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden. Sofern mit dem Liefere-

ranten und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbart worden ist, gelten hiervon abweichend die darin getroffenen Regelungen zu Mängelrügepflichten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Verjährungsfrist beträgt für Mängelansprüche bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und deren Mangelhaftigkeit verursachen, 5 Jahre; im Übrigen 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB bestimmten Ansprüche gegen unseren Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem uns der Lieferant die Sache abgeliefert hat. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstands beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt.

8. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Haftung für solche Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9. Versicherungen

Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder durch Subunternehmern erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Uns leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc., scheidet - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - aus.

10. Versandvorschriften

Allen Lieferungen sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung in der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. Im Einzelfall behalten wir uns vor, eine unsichere oder unverhältnismäßig aufwändige Transportmöglichkeit abzulehnen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Besteht die eingekaufte Leistung nur oder auch im Transport, so haftet der Lieferant für die Unversehrtheit der zu überbringenden Ware ab dem Zeitpunkt der Übernahme von uns bis zum Zeitpunkt der Übergabe an uns oder unseren Kunden für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

11. Eigentums- und Schutzrechtsvorbehalt

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegen-

ständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Soweit die uns nach den vorstehenden Vorschriften zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen und Mustern vor.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Nutzungsrecht und geistiges Eigentum

Alle Pläne, Schriftstücke, Konstruktionen, Zeichnungen, Modelle in schriftlicher, digitaler und anderweitig verkörperter Form, die dem Lieferanten bzw. dessen Mitarbeiter im Rahmen der Aufträge von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrages, unaufgefordert an uns zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Die vom Lieferanten nach Übergabe oder in Erfüllung dieses Vertrages erstellten Pläne, Zeichnungen, technischen Daten u.ä.

gehen nach Eingang der Vergütung beim Lieferanten in unser Eigentum über. An Urheberrechtlich geschützten Werken werden uns alle Nutzungs- und Verwertungsrechte übertragen, soweit sie für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Wir sind ferner zu Änderungen an den Lieferungen nach Gefahrübergang befugt. Durch Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Leistungen des Lieferanten ist die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem geistigen Eigentum abgegolten; weitere Entgeltansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Weiter sind wir befugt, ohne jede weitere Zustimmung durch den Lieferanten, alle uns zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem geistigen Eigentum ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Rechte einzuräumen.

14. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) Dritter nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen, freizustellen.

15. Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

16. Streitbelegungsverfahren

Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbelegungsgesetz (VSBG) teil.

17. Allgemeine Bestimmungen

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Falls der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten der Sitz unserer Gesellschaft; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

Stand: 01. Juni 2019